

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Sendeanlagen GmbH** (FN 209207 h beim LG Salzburg), Esshaverstraße 3, 5020 Salzburg vertreten durch Haslauer, Eberl, Hubner, Krivanec & Partner, Rechtsanwälte, Nonntaler Hauptstraße 44, 5020 Salzburg, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 2 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil dieses Spruches bildet, beschriebene Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“, für welches der Sendeanlagen GmbH mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ. 611.416/015-RFB/2001, gemäß § 17 in Verbindung mit §§ 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 51/2000, die Zulassung zur Veranstaltung eines 24-Stunden Hörfunkvollprogramms für den Zeitraum vom 01.05.2001 bis 30.04.2011 erteilt wurde, zugeordnet.

2. Der **Sendeanlagen GmbH** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens.

4. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Der Antrag der **Krone Radio Salzburg GmbH** (FN 162638 z beim LG Salzburg), Kasernenstraße 3 e, 5071 Wals, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ wird gemäß § 10 Abs 1 PrR-G abgewiesen.

6. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vertreten durch Mag. Harald Schuh und Mag. Christian Atzwanger, Lüfteneggerstraße 12, 4020 Linz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ wird gemäß § 10 Abs 1 Z 2 und 4 PrR-G abgewiesen.

7. Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G vom 28.06.2002, KOA 1.416/02-5, das technische Konzept der Sendeanlagen GmbH vom 04.03.2002 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.03.2002 stellte die Sendeanlagen GmbH den Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“

Am 03.05.2002 gab die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs 4 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, bekannt, dass ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiete gestellt worden sei. Der Antrag beziehe sich auf den Standort Festung „Hohensalzburg“ und die Frequenz 97,3 MHz.

Weiters wurde mit Schreiben vom 30.04.2002 die Sendeanlagen GmbH darüber informiert, dass ihr Antrag vom 04.03.2002 am 03.05.2002 im Amtsblatt zu Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht wird.

Mit Schriftsatz vom 22.05.2002 (bei der KommAustria am 27.05.2002 eingelangt) erhob die Welle Salzburg GmbH und mit Schriftsatz vom 29.05.2002 (am selben Tag bei der KommAustria eingelangt) erhob die Krone Radio Salzburg GmbH gemäß § 12 Abs 5 und 6 Z 1 PrR-G Einspruch im Rahmen der Veröffentlichung des Antrages der Sendeanlagen GmbH.

Mit Schreiben vom 03.06.2002 wurden sowohl die Krone Radio Salzburg GmbH als auch die Welle Salzburg GmbH um eine konkrete Darstellung von Versorgungslücken ersucht.

Dieser Aufforderung kam die Krone Salzburg GmbH mit Schriftsatz vom 18.06.2002 und die Welle Salzburg GmbH mit Schriftsatz vom 19.06.2002 nach.

Mit Schreiben vom 25.06.2002 wurde die Sendeanlagen GmbH darüber informiert, dass die von ihr beantragte Übertragungskapazität am 28.06.2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Salzburger Nachrichten und in der Salzburgausgabe der Neuen Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben wird.

Am 28.06.2002 wurde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 und 3 PrR-G die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Salzburger Nachrichten und in der Salzburgausgabe der Neuen Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben (KOA 1.416/02-5).

In dieser Ausschreibung wurde seitens der KommAustria festgesetzt, dass Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens Donnerstag, 29.08.2002, 13:00 Uhr, bei der KommAustria einzulangen haben.

Auf der Website der Regulierungsbehörde wurden nähere Informationen zur ausgeschriebenen Übertragungskapazität, Angaben zur zu erwartenden Versorgung sowie folgendes technisches Anlageblatt, in welchem die technischen Parameter der ausgeschriebenen Übertragungskapazität beschrieben sind, zur Verfügung gestellt:

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 3																																																																																																																																		
2	Standort	Festung Hohensalzburg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	97,30																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E02 57		47N47 44	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	496																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,5</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>10,0</td> <td>10,5</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> <td>10,5</td> <td>10,0</td> <td>9,5</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,5</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,5	9,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	9,5	10,0	10,5	11,0	11,5	12,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,5	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	13,0	13,0	13,0	13,0	12,5	12,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,5	11,0	10,5	10,0	9,5	9,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,5	9,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,5	10,0	10,5	11,0	11,5	12,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,5	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,0	13,0	13,0	13,0	12,5	12,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,5	11,0	10,5	10,0	9,5	9,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0																																																																																																																														
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 04.07.2002 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein.

Am 28.08.2002 brachten die Antenne Salzburg GmbH und die Sendeanlagen GmbH Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bei der KommAustria ein.

Am 29.08.2002 brachten die Welle Salzburg GmbH und die Krone Radio Salzburg GmbH Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bei der KommAustria ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Welle Salzburg GmbH, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Antenne Salzburg GmbH.

Diesen Mängelbehebungsaufträgen bzw. Ergänzungsaufträgen entsprachen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Schriftsatz vom 28.08.2002 und die Welle Salzburg GmbH mit Schriftsatz vom 03.10.2002.

Mit Schriftsatz vom 01.10.2002 zog die Antenne Salzburg GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zurück.

Mit Schreiben vom 30.08.2002 wurde der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs 1 und 3 PrR-G die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von vier Wochen zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 25.09.2002 nahm die Salzburger Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Die Anträge wurden ebenso dem Rundfunkbeirat übermittelt, welcher im Umlaufwege eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahmen der Salzburger Landesregierung und des Rundfunkbeirates wurde den Parteien zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 22.10.2002 mitgeteilt.

Am 21.10.2002 erstellte der Amtssachverständige (FH) Rene Hofmann von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement, ein Gutachten hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte bzw. zur Situation in Salzburg hinsichtlich des Versorgungsvermögens der Sender „Gaisberg“ und „Plainberg“ in Bezug auf die Übertragungskapazität SALZBURG 3 97,3 MHz.

Zu der für den 22.10.2002 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und bei der Verhandlung waren auch alle Parteien zugegen. In dieser Verhandlung wurde auch das Gutachten des Amtssachverständigen den Parteien ausgehändigt und erörtert, und den Parteien eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zum Gutachten eingeräumt.

Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 06.11.2002 nahm die Welle Salzburg GmbH zum Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.10.2002 Stellung.

13.11.2002 erstatteten die Amtssachverständigen HR DI Franz Prull von der KommAustria und (FH) Rene Hofmann von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement, ein Ergänzungsgutachten, welches den Parteien am 13.11.2002 zugestellt wurde.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2002 erstattete die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, vertreten durch Mag. Harald Schuh und Mag. Christian Atzwanger, Lüfteneggerstraße 12, 4020 Linz, eine ergänzende Stellungnahme.

Mit Schriftsatz vom 03.12.2002 erstattete die Krone Radio Salzburg GmbH eine ergänzende Stellungnahme.

Am 04.12.2002 erschien der Geschäftsführer der Welle Salzburg GmbH vor der KommAustria und zog den Antrag der Welle Salzburg GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität "Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg" zurück.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH:

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- € und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Das Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ versorgt wird, überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ ist, zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierte Werbetreibswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Hinsichtlich des gegenständlichen Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ ist festzustellen, dass der vorgelegte Finanzplan nicht davon ausgeht, dass das beantragte Programm alleine im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz 97,30 MHz, Standort: Festung

Hohensalzburg“ ausgestrahlt wird; vielmehr liegt dem Finanzplan eine technische Reichweite von 200.000 Hörern zugrunde. Diese Reichweite soll dadurch erreicht werden, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weitere Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk anstrebt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten (etwa beim Fünfjahres-Finanzplan) erfolgt nicht. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ in dem Sinne, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw. aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird.

Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zielt darauf ab, ein bundesweites Netzwerk aufzubauen, bei dem vor allem die Autobahnen und Durchgangsstraßen in Österreich versorgt werden.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gab die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH an, dass bei einer Zuteilung dieser Übertragungskapazität an sie zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das im Antrag dargestellte Programm nach einer angemessenen Vorbereitungszeit ausgestrahlt werde.

Sendeanlagen GmbH

Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, wurde der Sendeanlagen GmbH (damals: der zwischen der Objekt Werbung GmbH und dem Verein Radiofabrik – Freier Rundfunk Salzburg gebildeten Veranstaltergemeinschaft in der Form einer zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut Sendeanlagen GmbH, an der die beiden vorgenannten Einrichtungen jeweils zur Hälfte als Gesellschafter beteiligt sind) die Zulassung zur Veranstaltung eines 24-Stunden Hörfunkvollprogramms für die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr.112/2000 ausgewiesene Sendelizenz „Stadt Salzburg“ (Funkstelle SALZBURG 2, Frequenz 107,4 MHz) gemäß § 17 iVm §§ 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, idF BGBl. I Nr. 51/2000, für den Zeitraum vom 01.05.2001 bis zum 30.04.2011 erteilt.

Am 11.05.2001 wurde die Sendeanlagen GmbH beim Landesgericht Salzburg zu FN 209207 h im Firmenbuch eingetragen.

Der Sendeanlagen GmbH ist die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG STADT, Frequenz: 107,5 MHz, Standort: Maria Plain“ rechtskräftig zugeordnet.

Unter Zugrundelegung dieser der Sendeanlagen GmbH zugeteilten Übertragungskapazität ergibt sich, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer Verbesserung der Empfangsqualität und zu einer weitgehenden Schließung von Versorgungslücken in dem der Sendeanlagen GmbH zugeteilten Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt“ führt. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass der Sendeanlagen GmbH eine Übertragungskapazität am Standort „Maria Plain“ (Plainberg) zugeordnet ist, der auf Grund seiner geringeren Höhe von 580 Metern und unter Berücksichtigung der in der Stadt Salzburg herrschenden topographischen Verhältnisse zu mehr Versorgungslücken im Innenstadtgebiet von Salzburg führt, als bei der Abstrahlung eines Hörfunkprogramms über eine Übertragungskapazität am Standort „Gaisberg“, wie sie der Krone Radio Salzburg GmbH zugeordnet ist, da dieser Standort in einer Höhe von 1280 Metern liegt.

Das von der Sendeanlagen GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die auftretende Doppelversorgung im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Sendeanlagen GmbH ist im wesentlichen nicht vermeidbar.

Krone Radio Salzburg GmbH

Die Krone Radio Salzburg GmbH ist eine zu FN 162638 z beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-14, wurde der Krone Radio Salzburg GmbH (damals: Radio Arabella GmbH) die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt. Mit diesem Bescheid wurde der Krone Radio Salzburg GmbH auch die Bewilligung zur Errichtung und Betrieb einer Funkanlage hinsichtlich der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG, Frequenz 94,0 MHz, Standort: Gaisberg“ erteilt.

Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wurde die aufschiebende Wirkung der Berufungen in diesem Bescheid ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid erhoben Mitbewerber Berufungen an den Bundeskommunikationssenat.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, wurde der N & C Privatradios Betriebs GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Krone Radio Salzburg GmbH Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und stellte den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 19.09.2002, B 1400/02-2, wurde der Beschwerde der Krone Radio Salzburg GmbH gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Auf Grund dieses Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes strahlt die Krone Radio Salzburg derzeit im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG, Frequenz 94,0 MHz, Standort: Gaisberg“ ein Hörfunkprogramm aus.

Unter Zugrundelegung der von der Krone Radio Salzburg GmbH genutzten Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG, Frequenz 94,0 MHz, Standort: Gaisberg“ ergibt sich, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen

Übertragungskapazität zu einer Verbesserung der Empfangsqualität und zu einer weitgehenden Schließung von Versorgungslücken in dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ führt.

Im Verhältnis zur Versorgungssituation der Sendeanlagen GmbH ist auf Grund der von der Krone Radio Salzburg GmbH genutzten Übertragungskapazität und insbesondere auf Grund der Höhe des Sendestandortes „Gaisberg“ (1280m) unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse im Stadtgebiet von Salzburg zum einen die Versorgungssituation der Krone Radio Salzburg GmbH in der Stadt Salzburg besser als die Versorgungssituation der Sendeanlagen GmbH, und zum anderen hat die Krone Radio Salzburg GmbH weniger Versorgungslücken, die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität geschlossen werden können, als die Sendeanlagen GmbH.

Das von der Krone Radio Salzburg GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die auftretende Doppelversorgung im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Krone Radio Salzburg GmbH ist im wesentlichen nicht vermeidbar.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

In der Stellungnahme vom 25.09.2002 gab die Salzburger Landesregierung keine Empfehlung ab. Jedoch sprach sie sich gegen eine Neuzulassung eines zusätzlichen Privatradioanbieters aus.

In seiner Stellungnahme sprach sich der Rundfunkbeirat dafür aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Sendeanlagen GmbH zugeordnet werden solle.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie aus den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verfassungsgerichtshofes. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurden durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen.

Die Feststellungen dahingehend, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität dazu geeignet ist, Versorgungslücken in den Versorgungsgebieten der Sendeanlagen GmbH und der Krone Radio Salzburg GmbH zu schließen, ergeben sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) Rene Hofmann vom 21.10.2002, welches auch in der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2002 erläutert wurde, sowie aus dem Ergänzungsgutachten der Amtssachverständigen HR DI Franz Prull und DI (FH) Rene Hofmann vom 13.11.2002.

Die Feststellungen dahingehend, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität im Versorgungsgebiet der Sendeanlagen GmbH mehr Versorgungslücken schließt als im Versorgungsgebiet der Krone Radio Salzburg GmbH, ergibt sich ebenfalls aus den schlüssigen Gutachten vom 21.10.2002 und 13.11.2002. Ebenfalls aus diesen Gutachten ergibt sich, dass die Versorgungssituation im Versorgungsgebiet der Sendeanlagen GmbH auf Grund des Sendestandortes schlechter ist als im Versorgungsgebiet der Krone Radio Salzburg GmbH.

Den Gutachten wurde auch von der Sendeanlagen GmbH, der Krone Radio GmbH und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nicht entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Am 28.06.2002 wurde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 und 3 PrR-G die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SALZBURG 3, Frequenz: 97,3 MHz, Standort: Festung Hohensalzburg“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Salzburger Nachrichten und in der Salzburgausgabe der Neuen Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde von der KommAustria gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 29.08.2002, 13:00 Uhr. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Sendeanlagen GmbH und der Krone Radio Salzburg GmbH langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und

Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH liegen die Ausschlussgründe des § 8 PrR-G nicht vor. Die Voraussetzungen der § 7 und 9 PrR-G sind bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gegeben.

Die Sendeanlagen GmbH und die Krone Radio Salzburg GmbH haben Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung des Empfanges in einem bestehenden Versorgungsgebiet gestellt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, die sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass einer der Antragsteller auf Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Sendeanlagen GmbH bzw. and die Krone Radio Salzburg GmbH würde auch kein Verstoß gegen § 9 PrR-G vorliegen.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Im Falle Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (in diesem Fall für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. Daher folgt in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung, sondern ist stets neu zu beurteilen.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige

Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob dieses dem damals und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Ähnliches gilt für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen, dass sich der vorgelegte Finanzplan nicht auf das konkrete Versorgungsgebiet, welches durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden soll, bezieht, sondern nach den Angaben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH von einer technischen Reichweite von 200.000 Personen ausgeht, die jedoch mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht erreicht wird.

Die Sendeanlagen GmbH und die Krone Radio Salzburg GmbH haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem Versorgungsgebiet zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass für die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet zur Verbesserung gemäß § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G die finanzielle Lage des Zulassungsinhabers für die Entscheidung über die Zuordnung der Übertragungskapazität keine entscheidungsrelevante Bedeutung zukommt. Entgegen dem Vorbringen der Krone Radio Salzburg GmbH in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2002, wonach sich aus der Systematik und der Teleologie des PrR-G ergebe, dass auch in einem solchen Fall die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung des Antragstellers zu beachten sei, ist dem Privatradiogesetz nicht zu entnehmen, dass die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung bei einer Zuordnung einer Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G zu berücksichtigen ist. Zum einen spricht schon der Wortlaut des § 12 Abs 3 PrR-G gegen diese von der Krone Radio Salzburg GmbH vertretene Ansicht, da § 12 Abs 3 PrR-G zu entnehmen ist, dass wenn sich der Antrag auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bezieht, der Antrag gleichzeitig die Angaben des § 5 PrR-G - somit auch Angaben über die finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) - zu enthalten hat. Daraus ergibt sich, dass diese Voraussetzungen nicht von einem Hörfunkveranstalter, der bereits Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ist, im Rahmen eines Antrages auf Zuordnung einer Übertragungskapazität im Sinn des § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G nachzuweisen sind.

Es kann daher dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er wollte, dass diese Voraussetzungen in einer Entscheidung bei einer Zuordnung nach § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G berücksichtigt werden, wenn er für diesen Fall die Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen nicht vorsieht, zumal es sich um Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms handelt und nicht um Voraussetzungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage. Zum anderen ergibt sich auch aus § 5 PrR-G, dass diese Voraussetzungen nur im Rahmen eines Zulassungsantrages glaubhaft gemacht werden müssen und daher auch nur im Rahmen einer Zulassungserteilung durch die Behörde zu prüfen sind, nicht aber bei einer Zuordnung einer Übertragungskapazität nach § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass dem Privatradiogesetz auch nicht zu entnehmen ist, dass einem Hörfunkveranstalter, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, ein Nachteil aus seiner finanziellen Lage im Hinblick auf eine Zuordnung einer Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G erwachsen soll, da ja eben auch durch die Verbesserung der Empfangbarkeit des ausgestrahlten Programms der negativen finanziellen Entwicklung durch Steigerung der Akzeptanz bei den Hörern entgegengetreten werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erübrigt sich ein Eingehen auf die finanzielle Situation der Sendeanlagen GmbH, da diese einen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G gestellt hat und hierbei die finanzielle Lage der Antragstellerin nicht entscheidungsrelevant ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Sendeanlagen GmbH und die Krone Radio Salzburg GmbH haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem Versorgungsgebiet zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erfüllt daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die

Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 25.09.2002 gegen eine Neuzulassung eines zusätzlichen Privatradoanbieters im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ aus. Gab jedoch keine weitere Empfehlung ab.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat sprach sich in seiner Stellungnahme einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Sendeanlagen GmbH aus.

Frequenzzuordnung nach §§ 10,12 und 13 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung*

zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.

- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 12 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2)

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten.

(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.

(6) Ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

- 1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder*

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

herangezogen werden.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs. 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.“

Nach § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G hat neben den in § 11 genannten Fällen eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 stattzufinden.

Veröffentlichung und Einspruch nach § 12 PrR-G

Mit Veröffentlichung vom 03.05.2002 gab die KommAustria gemäß § 12 Abs 4 PrR-G bekannt, dass ein Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet gestellt wurde. Auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 12 Abs 5 PrR-G wurde in dieser Veröffentlichung hingewiesen.

Mit Schriftsatz vom 22.05.2002 (bei der KommAustria am 27.05.2002 eingelangt) erhob die Welle Salzburg GmbH und mit Schriftsatz vom 29.05.2002 (am selben Tag bei der KommAustria eingelangt) erhob die Krone Radio Salzburg GmbH gemäß § 12 Abs 5 und 6 Z 1 PrR-G Einspruch im Rahmen der Veröffentlichung des Antrages der Sendeanlagen GmbH.

In diesen Einsprüchen wurde in nachvollziehbarer Weise behauptet, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in dem der Welle Salzburg GmbH bzw. in dem der Krone Radio Salzburg GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet herangezogen werden könnte.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G auszuschreiben.

Zuordnung der Übertragungskapazität

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, die Sendeanlagen GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ und die Krone Radio Salzburg GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“.

§ 10 Abs 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt

gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Optimierung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter herangezogen werden.

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden kann und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich daher eindeutig, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig dem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet darstellt, und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Da im gegenständlichen Verfahren die Sendeanlagen GmbH und die Krone Radio Salzburg GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in dem jeweils zugeordneten Versorgungsgebiet beantragt haben, und die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität – im Fall einer Zuordnung an einen dieser beiden Zulassungsinhaber – zu einer Verbesserung des Empfanges im jeweiligen Versorgungsgebiet führen würde, war schon aus diesem Grund der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Grund der im § 10 Abs 1 PrR-G normierten Rangfolge bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten abzuweisen.

Hinsichtlich der Rangfolge der Zuordnung einer Übertragungskapazität bei Vorliegen von widersprechenden Anträgen auf Zuordnung einer Übertragungskapazität im Sinn des § 10 Abs 1 Z 2 (Verbesserung der Versorgung) enthält das Privatradiogesetz keine ausdrückliche Anordnung, welchem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist.

Gemäß § 2 Abs 2 KommAustria-Gesetz – KOG soll durch die Tätigkeit der KommAustria unter anderem das Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. § 2 Abs 2 Z 5) erreicht werden. Diese Optimierung des Frequenzspektrums ist von der KommAustria im Rahmen der Frequenzplanungs- bzw. Frequenzzuordnungsaufgaben (vgl. §§ 10 bis 15 PrR-G) zu beachten (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 327), woraus sich auch ergibt, dass diese Bestimmungen (§§ 10 bis 15 PrR-G) auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 2 Abs 2 Z 5 KOG auszulegen sind.

Daraus ergibt sich aber eindeutig – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Systematik des § 10 PrR-G –, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass zur Erreichung dieses Zieles vorrangig eine technische Konsolidierung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet durch die Zuordnung von Übertragungskapazitäten erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund ist aber auch davon auszugehen, dass in dem Fall, dass mehrere Antragsteller eine Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet beantragen – und die beantragte Übertragungskapazität auch zu einer Verbesserung der Versorgung in den jeweiligen Versorgungsgebieten führen würde – jenem Antragsteller die Übertragungskapazität zugeordnet werden soll, in dessen Versorgungsgebiet mit der beantragten Übertragungskapazität mehr Versorgungslücken geschlossen werden können.

Da im gegenständlichen Fall festgestellt wurde, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität dazu geeignet ist, im Versorgungsgebiet der Sendeanlagen GmbH mehr Versorgungslücken zu schließen als im Versorgungsgebiet der Krone Radio Salzburg GmbH, war der die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Sendeanlagen GmbH zuzuordnen.

Feststellung gemäß § 12 Abs 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages Sendeanlagen GmbH vom 04.03.2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der Sendeanlagen GmbH gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche seitens der Welle Salzburg GmbH und der Krone Radio Salzburg GmbH erhoben, und die von der Sendeanlagen GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Sendeanlagen GmbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Sendeanlagen GmbH vom 04.03.2002 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 28.06.2002.

Befristung und Auflage auf Grund des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die nähere technische Prüfung des Antrages der Sendeanlagen GmbH hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht koordiniert sind.

Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 20. Dezember 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

i.V. Mag. Michael Ogris

Zustellverfügung:

1. Sendeanlagen GmbH, z.Hd. Haslauer, Eberl, Hubner, Krivanec & Partner, Nonntaler Hauptstraße 44, 5020 Salzburg per RSa, vorab mit Fax 0662/825511-22
2. Krone Radio Salzburg GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, per RSa, vorab per Fax 521 75 21
3. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z. Hd. Mag. Harald Schuh und Mag. Christian Atzwanger, Lüfteneggerstraße 12, 4020 Linz, per RSa, vorab mit Fax 0732/7832644
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per e-mail
5. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
6. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.416/02-27

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 3																																																																																																																																		
2	Standort	Festung Hohensalzburg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Sendeanlagen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,30																																																																																																																																		
6	Programmname	CITYRADIO SALZBURG																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E02 57		47N47 44	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	496																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,5</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>10,0</td> <td>10,5</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> <td>10,5</td> <td>10,0</td> <td>9,5</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,5</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,5	9,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	9,5	10,0	10,5	11,0	11,5	12,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,5	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	13,0	13,0	13,0	13,0	12,5	12,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,5	11,0	10,5	10,0	9,5	9,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,5	9,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,5	10,0	10,5	11,0	11,5	12,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,5	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,0	13,0	13,0	13,0	12,5	12,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,5	11,0	10,5	10,0	9,5	9,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	TEM Ballempfänger, TEM Exciter A0960 Stereo MPX																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	8 hex	57 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Maria Plain 107,5 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			